



# Beurteilung der Netznutzungsentgeltspflicht von Speichern





## Disclaimer

---

Die folgenden schriftlichen und mündlichen Äusserungen sind – sofern im Referat nicht explizit darauf hingewiesen – die ausschliessliche Meinung des Referenten und binden weder die ECom noch ihr Fachsekretariat.



- ElCom wendet als Aufsichts- und Regulierungsbehörde die geltenden Gesetze an. Für die Gesetzgebung – insbes. Revision StromVG – ist die ElCom nicht zuständig.
- ElCom hat sich letztes Jahr mit einigen Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Speichern auseinandergesetzt, u.a. mit der Frage der Netznutzungsentgeltspflicht  
→ **Mitteilung «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050», Kapitel 8**
- Mitteilung bezieht sich formell nur auf **Batteriespeicher ausserhalb Übertragungsnetz.**
- Bisher sind keine Verfügungen dazu ergangen.



- Behandlung Speicher als Endverbraucher bei Ausspeisung und als Produzent bei Einspeisung?
- **Gesetzliche Grundlagen** für die Netznutzungsentgeltspflicht
  - Art. 14 Abs. 2 StromVG: *Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.*
  - Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG: *Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken.*
- **Auslegung** der Bestimmungen: Wortlaut des Gesetzes, Gesetzessystematik, Wille des Gesetzgebers, Sinn und Zweck; Gesetzeslücke?
- In Auslegung fließen auch **Wertungen** übergeordneter Ziele ein, z.B. Gleichbehandlung, Vermeidung einer Entsolidarisierung, Effizienzgesichtspunkte, Praktikabilität u.a.



# Einschätzung der Netznutzungsentgeltspflicht

## Ergebnis

- Elektrizität aus **Eigenverbrauch**: Keine Netznutzungsentgeltspflicht (kein Bezug aus dem Netz)
- Bei Netzbezug besteht **Netznutzungsentgeltspflicht je nach Art der Nutzung** des Speichers:
  - Anlehnung an Branchenempfehlungen des VSE (NNMV-CH; HBSP-CH)
  - **«Speicher mit Endverbrauch»**: Energiewirtschaftliche Nutzung des Speichers (auch) für Endverbrauch.  
→ **Netznutzungsentgeltspflicht**
  - **«Speicher ohne Endverbrauch»**: Kein Endverbrauch (hinter Anschluss) möglich oder messtechnisch ausgeschlossen  
→ **Keine Netznutzungsentgeltspflicht**



# Einschätzung der Netznutzungsentgeltspflicht

## Begründung

- **Netznutzungsentgeltbefreiung von Speichern ohne Endverbrauch**
  - Kein Endverbraucher, da durch Wiedereinspeisung kein Bezug für eigenen Verbrauch
  - Nur einmalige Belastung der Elektrizität zwischen Produktion und Verkauf
  - Gleichbehandlung mit Pumpspeicherkraftwerken (Technologieneutralität)
- **Netznutzungsentgeltspflicht für Speicher mit Endverbrauch**
  - Netznutzungsentgeltspflicht auf gesamtem Bezug: D.h. keine differenzierte Lösung (z.B. Netznutzungsentgeltspflicht nur für verbrauchte Elektrizität)
    - Umsetzungsprobleme und Komplexität in der Praxis
    - I.d.R. zudem überwiegender Einsatz solcher Speicher für Eigenverbrauch
- **Revision StromVG:** Anpassung des Endverbraucherbegriffs vorgesehen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG-E). **Netzbezug eines Speichers soll der Netznutzungsentgeltspflicht unterliegen.**



# Spezial-Netznutzungstarife für Speicher mit Endverbrauch?

## Grundlagen

- Die Netzbetreiber sind für die Netznutzungstarife zuständig und verfügen dabei über ein **gewisses Ermessen** (Art. 18 Abs. 1 StromVV).
- Es sind allerdings insbesondere die Art. 14 Abs. 3 StromVG und Art. 18 StromVV zu beachten.
- **Massgebend für die Bildung von Kundengruppen ist das *Bezugsprofil*** (Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG und Art. 18 Abs. 2 Satz 1 StromVV). **Die Einspeisung darf keine Rolle spielen.**  
→ Auch andere Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil müssten einbezogen werden.
- Basiskundengruppe (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 StromVV) für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften auf Spannungsebenen unter 1kV. Tarif mit nichtdegressiver Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70% muss angeboten werden.
- **Wahltarife** sind möglich, sowohl für die Basiskundengruppe (Art. 18 Abs. 4 StromVV) als auch für andere Kundengruppen. **Auch Wahltarife müssen die gesetzlichen Vorgaben einhalten.** Sie müssen insbes. verursachergerecht sein (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG).



# Spezial-Netznutzungstarife für Speicher mit Endverbrauch?

## Einige Möglichkeiten

- Höherer Anteil einer Leistungskomponente; Flatrates aber nicht zulässig.
- Möglichkeit, netzdienliches Verhalten zu honorieren
  - Netznutzungstarife mit Anreizen: Z.B. fixe oder dynamische Zeiten mit unterschiedlichen Tarifstufen
  - Einpreisung der Entschädigung für die Möglichkeit des Netzbetreibers, Speicher (und andere Verbraucher) über intelligente Steuer- und Regelsysteme zu steuern (Art. 17b StromVG und Art. 8c StromVV). Entschädigungsgrundsätze von Art. 8c Abs. 2 StromVV zu beachten.
- Weitere Hinweise
  - Mitteilung «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050», Kapitel 3
  - Mitteilung «Fragen und Antworten zu neuartigen und dynamischen Netznutzungs- und Energieliefertarifen»



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

[info@elcom.admin.ch](mailto:info@elcom.admin.ch)

[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)